

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/50	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme.....	139
57/51	Antarktis-Frage	139
57/52	Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa	140
57/53	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	142
57/54	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung.....	143
57/55	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	145
57/56	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen.....	146
57/57	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	148
57/58	Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen.....	150
57/59	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda	151
57/60	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....	155
57/61	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	155
57/62	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	156
57/63	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung.....	157
57/64	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	159
57/65	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	159
57/66	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	161
57/67	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	162
57/68	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen	163
57/69	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	164
57/70	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	165
57/71	Flugkörper.....	166
57/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	167
57/73	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	168
57/74	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	170
57/75	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	172
57/76	Regionale Abrüstung.....	173
57/77	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	174
57/78	Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	175
57/79	Nukleare Abrüstung	178
57/80	Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	181
57/81	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	181
57/82	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	183
57/83	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	183

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/84	Verringerung der Atomgefahr.....	184
57/85	Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	186
57/86	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte.....	187
57/87	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	188
57/88	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	189
57/89	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	191
57/90	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	192
57/91	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	194
57/92	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	195
57/93	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	196
57/94	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	197
57/95	Bericht der Abrüstungskommission	198
57/96	Bericht der Abrüstungskonferenz.....	199
57/97	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....	199
57/98	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	201
57/99	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	202
57/100	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	204

RESOLUTION 57/50

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/502, Ziffer 7)¹.

57/50. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996 und 54/44 vom 1. Dezember 1999 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen³ erfasst sind,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung betreffen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Russische Föderation und Ukraine.

² Resolution S-10/2.

³ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/51

Auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002 ohne Abstimmung verabschiedet, auf Empfehlung des Ausschusses A/57/503, Ziffer 7)⁴.

57/51. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/45 vom 1. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag⁵, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und der Beseitigung nuklearer Abfälle, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

erfreut über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag⁶ am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidme-

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁶ *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

tes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

sowie erfreut darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner erfreut darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage⁷ und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der zwölften Sonderkonsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 11. bis 15. September 2000 in Den Haag abgehalten wurde, und der vierundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 9. bis 20. Juli 2001 in St. Petersburg (Russische Föderation) beziehungsweise vom 10. bis 20. September 2002 in Warschau abgehalten wurden;

2. *verweist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁸, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft unbeschränkt zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/52

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/504, Ziffer 7)⁹.

57/52. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998, 54/62 vom 1. Dezember 1999, 55/27 vom 20. November 2000 und 56/18 vom 29. November 2001,

in der Überzeugung, dass die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Regionalorga-

⁷ A/57/346.

⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

nisationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muss, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

betonend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem unter nachdrücklichem Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und Verantwortung der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, sowie auf die Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Südosteuropäische Kooperationsprozess und sein Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa ist, und insbesondere unter Hinweis auf die von den Außenministern des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses am 19. Juni 2002 in Belgrad herausgegebene Gemeinsame Erklärung¹¹,

unter Begrüßung der Fortschritte, die bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion erzielt wurden,

in Bekräftigung der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien¹²,

erfreut darüber, dass zwischen den Ländern der Region einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und/oder europäische Übereinkommen unterzeichnet wurden,

betonend, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen weiterhin anhält,

erfreut darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Stabilitätspakt für Südosteuropa in Belgrad eine Clearingstelle für Kleinwaffen eingerichtet haben, und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für alle in der Region eingeleiteten Initiativen zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

erneut erklärend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren;

5. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) und 1371 (2001) beizutragen;

6. *anerkennt* die im Hinblick auf die Schaffung eines multiethnischen und stabilen Kosovo von den Vereinten Nationen und der KFOR-Truppe im Kosovo unternommenen Anstrengungen und Aktivitäten, mit denen sie zur weiteren Verbesserung der Sicherheits-Gesamtlage in der Region beitragen;

¹¹ A/57/98-S/2002/705, Anlage.

¹² A/56/60-S/2001/234, Anlage.

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Transports, des Handels, der Energie und der Umwelt ist;

12. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

13. *unterstreicht ferner*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenminenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen

und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/53

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/505, Ziffer 8)¹³.

57/53. **Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000 und 56/19 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁴,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28 und 56/19 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹⁵,

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

das in Ziffer 4 ihrer Resolution 56/19 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär *bestätigend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für

mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 dieser Resolution angesprochenen Konzepte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen zu prüfen und, unterstützt von einer im Jahr 2004 einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung und mit Hilfe derjenigen Mitgliedstaaten ernannt werden, die entsprechende Unterstützung gewähren können, eine Untersuchung über die in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Konzepte durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/54

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/506, Ziffer 7)¹⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China,

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Salomonen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Tuvalu und Vietnam.

¹⁴ Siehe A/51/261, Anlage.

¹⁵ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1 und A/57/166 und Add.1.

Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Fidschi, Georgien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Russische Föderation, Samoa, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan.

57/54. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst,* diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmög-

lichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁷ mit Besorgnis festgestellt wird, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologien für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollen, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt,* dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollen, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technologischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf,* unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt,* den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und

¹⁷ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/55

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/507, Ziffer 7)¹⁸.

57/55. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000 und 56/21 vom 29. November 2001 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünf- unddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

erfreut über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/21²⁰,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²¹ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2002 von der Ge-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

¹⁹ Resolution S-10/2.

²⁰ A/57/214 und Add.1 und 2.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

neralkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechsvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²²;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990²³ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/56

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/508, Ziffer 7)²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/56. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

²² Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

²³ A/45/435.

²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Myanmar, Nauru, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁶, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁸, der dritten Sondertagung über Abrü-

stung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁹,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁰,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³¹ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember

²⁵ Resolution S-10/2.

²⁶ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

²⁸ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.

²⁹ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.

³⁰ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

³¹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

1999, 55/31 vom 20. November 2000 und 56/22 vom 29. November 2001,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/57

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/509, Ziffer 7)³².

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mongolei, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan und Uganda.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

57/57. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³³,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁴, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weite-

³³ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

³⁴ Resolution S-10/2.

re Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁵ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992³⁶ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateralen Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³³ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

³⁶ CD/1125.

Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992³⁶ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2003 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/58

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)³⁷.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Fidschi, Irland, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, Schweden, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/58. Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 D vom 20. November 2000,

die unmissverständliche Verpflichtung *hervorhebend*, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf das sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI verpflichtet haben³⁸,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

bekräftigend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹ strikt einhalten und ihre in den damit verbundenen Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 2000 und 1995 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁰,

angesichts der Bedeutung, die der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung⁴¹ der Frage der Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen einräumte,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Ver-

³⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴¹ Siehe A/54/2000.

pflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen⁴²,

besorgt darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass die Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen in transparenter, verifizierbarer und unumkehrbarer Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen, umzusetzen und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte umzuwandeln und Verhandlungen über weitere wirksam verifizierbare Reduzierungen ihrer nichtstrategischen Kernwaffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig besondere Sicherheits- und physische Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen sind, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *fordert* weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der nichtstrategischen Kernwaffensysteme;

8. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:9.

RESOLUTION 57/59

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁴³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/59. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998, 54/54 G vom 1. Dezember 1999 und 55/33 C vom 20. November 2000,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

erklärend, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität ist und dass die internationale Sicherheit ein kollektives Anliegen ist, das ein kollektives Engagement erfordert,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Irland, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuwait, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

sowie erklärend, dass international ausgehandelte Abrüstungsverträge einen grundlegenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit geleistet haben und dass unilaterale und bilaterale Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung den auf Verträge gestützten multilateralen Ansatz in Bezug auf die nukleare Abrüstung ergänzen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁴,

erklärend, dass jede Annahme des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen seitens der Kernwaffenstaaten mit der Integrität und Nachhaltigkeit des nuklearen Nichtverbreitungsregimes sowie mit dem breiteren Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unvereinbar ist,

sowie erklärend, dass die Anwendung der Grundprinzipien der Transparenz, der Verifikation und der Unumkehrbarkeit auf alle Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unabdingbar ist,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

erklärend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist, dass alle Vertragsstaaten unbedingt in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden müssen und dass darin Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung abgegeben wurden, deren Erfüllung nach wie vor unabdingbar ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass bei der Umsetzung der auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁶ vereinbarten dreizehn Schritte bisher kaum Fortschritte erzielt wurden,

betonend, wie wichtig die regelmäßige Berichterstattung ist, um das Vertrauen in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es der Abrüstungskonferenz immer noch nicht gelungen ist, die nukleare Abrüstung zu behandeln und die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag wieder aufzunehmen, der

die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ noch nicht in Kraft getreten ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht und dass die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor besteht,

sich dessen bewusst, dass die im Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁴⁸ vorgesehene Reduzierung der Anzahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe einen positiven Schritt in dem Prozess der nuklearen Deeskalation zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation darstellt, jedoch gleichzeitig betonend, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzfähigkeit den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren völlige Beseitigung nicht ersetzen können,

feststellend, dass es trotz dieser bilateralen Errungenschaften keine Anzeichen für Bemühungen gibt, die alle fünf Kernwaffenstaaten in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einbinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, zur Entwicklung neuer Arten von Kernwaffen und von Rechtfertigungen für ihren Einsatz führen könnten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die Entwicklung von Flugkörperabwehrsystemen nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken und zu einem neuen Wettrüsten auf der Erde und im Weltraum führen könnte,

betonend, dass keine Schritte unternommen werden sollen, die zu einer Stationierung von Waffen im Weltraum führen würden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass sich die drei Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, vor allem angesichts der Auswirkungen regionaler Instabilität auf die internationale Sicherheit und, in diesem Kontext, der anhaltenden regionalen Spannungen und der sich verschlechternden Sicherheitslage in Südasien und im Nahen Osten,

⁴⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁶ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

⁴⁷ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁸ Siehe CD/1674.

erfreut darüber, dass Kuba dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ beigetreten ist und den Vertrag von Tlatelolco⁴⁹ ratifiziert hat,

sowie erfreut über den Abschluss der Verhandlungen zwischen den zentralasiatischen Staaten über einen Vertrag zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in dieser Region und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass er so bald wie möglich in Kraft tritt,

ferner erfreut über die Fortschritte bei dem weiteren Ausbau kernwaffenfreier Zonen in einigen Regionen und insbesondere über die Konsolidierung der betreffenden Zone in der südlichen Hemisphäre und angrenzenden Gebieten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass jede Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen eine ständige Gefahr für die Menschheit darstellt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen oder sich nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken könnten;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die internationalen Verträge auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, entschlossen und mit unvermindertem Nachdruck die vollständige und wirksame Umsetzung der wesentlichen Vereinbarungen anzustreben, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Über-

prüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erzielt wurden, deren Ergebnisse die zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung notwendigen Schritte vorzeichnen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Festlegung multilateral ausgehandelter, rechtsverbindlicher Sicherheitsgarantien für alle Vertragsstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind, ihre bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsgarantien voll zu achten, und kommt überein, diese Frage mit Vorrang zu behandeln, mit dem Ziel, Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abzugeben;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, ihre Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände und ihre Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erhöhen;

7. *bekräftigt*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die regelmäßigen Berichte prüfen muss, die von allen Vertragsstaaten über die Durchführung von Artikel VI des Vertrags⁴⁵, wie in Ziffer 15:12 des Schlussdokuments von 2000⁴⁶ ausgeführt, und über Beschluss 2 Ziffer 4 c) der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵² vorzulegen sind;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten zur Erfüllung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen Verpflichtung auf, den Grundsatz der Unumkehrbarkeit im Kontext der Reduzierung der strategischen Kernwaffen anzuwenden, indem sie ihre nuklearen Gefechtsköpfe zerstören beziehungsweise sie nicht in einem Zustand erhalten, der ihre erneute Dislozierung ermöglicht;

9. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend Unterzeichnungen und Ratifikationen sind, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ bald in Kraft treten kann;

10. *fordert* die Einhaltung und die Beibehaltung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;

11. *unterstreicht* die Dringlichkeit des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Kontext der Fortschritte bei der Einführung des internationalen Systems zur Überwachung von Kernwaffenversuchen im Rahmen des Vertrags;

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

⁵² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

12. *kommt überein*, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten soll und dass die Kernwaffenstaaten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen müssen;

13. *kommt außerdem überein*, dass Reduzierungen nicht-strategischer Kernwaffen auf transparente Weise vorgenommen werden und unumkehrbar sein sollen und dass die Reduzierung und Beseitigung nichtstrategischer Kernwaffen in die Gesamtverhandlungen über Rüstungsreduzierung aufgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang sind vordringliche Maßnahmen mit folgenden Zielen zu ergreifen:

a) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

b) weitere vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

c) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

d) Umwandlung bestehender informeller bilateraler Vereinbarungen betreffend die Reduzierung nichtstrategischer Kernwaffen, wie etwa die Bush-Gorbatschow-Erklärungen von 1991, in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in einen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzubinden;

15. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz unverzüglich einen Ad-hoc-Ausschuss einrichten soll, der sich mit der nuklearen Abrüstung befasst;

16. *kommt außerdem überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, wieder aufnehmen soll, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

17. *kommt ferner überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁵³ enthaltenen Mandats zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten abschließen und so bald wie möglich wieder einen Ad-hoc-Ausschuss einsetzen soll;

18. *fordert* die drei Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherungsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte⁵⁴, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen untergraben könnten, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt;

19. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

20. *bekräftigt die Überzeugung*, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unterstützt Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen, wo es sie noch nicht gibt, etwa im Nahen Osten und in Südasien;

21. *fordert* die Fertigstellung und Durchführung der Dreiseitigen Initiative der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Prüfung der möglichen Einbeziehung anderer Kernwaffenstaaten;

22. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, Vereinbarungen zu treffen, damit ihr spaltbares Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation unterstellt wird, und Vereinbarungen zu treffen, damit derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

⁵³ CD/1125.

⁵⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

23. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 C⁵⁵ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

25. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 57/60

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁶.

57/60. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung sowie der Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

unter Begrüßung der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, die der Generalsekretär mit Hilfe von Regierungssachverständigen gemäß der genannten Resolution erstellt hat⁵⁷,

überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung heute notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er den Mitgliedstaaten die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs-

und Nichtverbreitungserziehung⁵⁷ zur Verfügung gestellt hat, die eine Reihe von Empfehlungen zur unverzüglichen und zur langfristigen Umsetzung enthält;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, den nichtstaatlichen Organisationen und den Medien die Empfehlungen, damit sie sie jeweils umsetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/61

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁸.

57/61. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000 und 56/24 D vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁹, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthält,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁰, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kri-

⁵⁵ A/56/309.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Senegal, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

⁵⁷ A/57/124.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁵⁹ Resolution S-10/2.

⁶⁰ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

tischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuellen Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission⁶¹ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattfand,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁶² und in der sie den Beschluss trafen, sich "für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen",

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³ betreffend die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung,

1. beschließt, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende, auf Konsensbasis tätige Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll, unter Kenntnisnahme des Papiers, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat, sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele,

der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

2. ersucht die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, eine Organisationstagung zur Festlegung des Datums ihrer Arbeitstagungen abzuhalten und vor Ende der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. ersucht den Generalsekretär, der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderliche Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

4. beschließt, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/62

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ A/57/120.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

57/62. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 55/33 J vom 20. November 2000,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁵ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁵ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;
3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/63

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 105 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁷.

⁶⁵ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁶⁶ A/57/96.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Bulgarien, Deutschland, Israel, Italien, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Portugal, Rumänien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

57/63. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Be-

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

drohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss, und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkommen, die aus nichtdiskriminierenden multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung, und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn

Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung, und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck* die nichtdiskriminierende Teilhabe aller interessierten Staaten an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert abermals* alle Mitgliedstaaten auf, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder ihr Ergreifen anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/64

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/64. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000 und 56/24 F vom 29. November 2001,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut,* dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf,* durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁷⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt,* den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/65

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 160 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁷¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Is-

⁷⁰ A/57/121 und Add.1 und 2.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

land, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/65. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷²,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000 und 56/24 E vom 29. November 2001,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁴ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁵,

erfreut über die verschiedenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden, sowie die von den Regierungen zu dieser

Frage eingegangenen Auffassungen und Vorschläge, die in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind⁷⁶,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt, und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Kontext der Abrüstung und der internationalen Sicherheit seit dem Ende des Kalten Krieges sowie der neuen Perspektiven und Ziele im Hinblick auf Entwicklungsfragen, die unter anderem aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, der am 14. November 2001 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Doha⁷⁸, dem am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁷⁹ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁰ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸¹, die am 4. September 2002 verabschiedet wurden, hervorgegangen sind;

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 56/24 E vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷⁶, namentlich seinen Vorschlag, die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie die diesbezügliche Rolle der Organisation untersuchen soll;

⁷⁶ Siehe A/57/167 und Add.1.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁸ WT/MIN(01)/DEC/1.

⁷⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

⁷² Siehe Resolution S-10/2.

⁷³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁷⁴ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁷⁵ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit Hilfe einer 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzusetzenden Gruppe von Regierungssachverständigen, bei gleichzeitiger Einholung der Auffassungen der Staaten, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen für eine Neubewertung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie für die künftige diesbezügliche Rolle der Organisation enthält;

3. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in Ziffer 35 c) ix) b) des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ festgelegt wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu treffen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/66

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 166 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea,

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

57/66. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

anerkennt, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind und dass eine wirksame einzelstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele ist,

darin erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge unter anderem dazu verpflichtet haben, sowohl die Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, zu kontrollieren als auch den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch einzelstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, den Punkt "Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/67

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸³.

57/67. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998 und 55/33 S vom 20. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁴,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁸⁵,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁸⁶ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht dessen, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder auf der am 29. April 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Ministertagung ihres Koordinierungsbüros die Politik der Mongolei begrüßt und unterstützt hat, die darauf gerichtet ist, ihren kernwaffenfreien Status zu institutionalisieren, als konkreter Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes und zur Herbeiführung größerer Berechenbarkeit in Nordostasien,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 55/33 S auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 55/33 S;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 55/33 S zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Mongolei.

⁸⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸⁵ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁸⁶ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁸⁷ A/57/159.

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/68

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸⁸.

57/68. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 Z vom 4. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen,

erfreut darüber, dass die in dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START)⁸⁹ kodifizierte Reduzierung der strategischen Waffen von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen wurde,

zustimmend, dass neue globale Herausforderungen und Bedrohungen den Aufbau eines inhaltlich neuen Fundaments für die strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation erfordern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Aufbau neuer strategischer Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen,

erfreut über die Entschlossenheit der beiden Länder, miteinander sowie gemeinsam mit anderen Nationen und interna-

tionalen Organisationen auf die Förderung der Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und einer friedlichen, wohlhabenden und freien Welt hinzuarbeiten,

die Vereinbarung *begrüßend*, wonach jedes Land bis zum 31. Dezember 2012 seine strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf höchstens 1.700 bis 2.200 Stück reduzieren wird, wie in dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ festgelegt,

in der Auffassung, dass die vereinbarte Reduzierung der strategischen Waffen die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation mit Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹¹ eingegangenen Verpflichtungen stärkt,

erfreut darüber, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation auch weiterhin eng zusammenarbeiten werden, so auch durch Kooperationsprogramme, um die Sicherheit der Technologien, Informationen, Sachkenntnisse und Materialien in Bezug auf Massenvernichtungswaffen und Flugkörper zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die von den beiden Ländern in dem am 24. Mai 2002 unterzeichneten Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ eingegangene Verpflichtung zur Reduzierung der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe, die ein wichtiges Ergebnis dieser neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist und dazu beitragen wird, günstigere Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Erhöhung der internationalen Stabilität zu schaffen;

2. *sieht* dem möglichst baldigen Inkrafttreten des Moskauer Vertrags *mit Interesse entgegen*;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der am 24. Mai 2002 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, mit der unter anderem die Beratungsgruppe für strategische Sicherheit unter dem Vorsitz der Außen- und Verteidigungsminister geschaffen wurde, mittels der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation ihr gegenseitiges Vertrauen stärken, die Transparenz ausweiten, Informationen und Pläne austauschen und strategische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern werden;

4. *erkennt an*, dass die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem am 26. und 27. Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen eingeleitet wurde, die internationale Sicherheit festigen wird, indem konkrete Kooperationsprojekte, zunächst in der Russischen Föderation, unterstützt werden, die sich mit Fragen

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

⁸⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁰ Siehe CD/1674.

⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

der Nichtverbreitung, der Abrüstung, der Bekämpfung des Terrorismus und der nuklearen Sicherheit befassen;

5. *bittet* alle Länder, sich gegebenenfalls ebenso wie die Gruppe der Acht auf die Nichtverbreitungsprinzipien zu verpflichten, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem Gipfel von Kananaskis unterstützt wurden und deren Ziel es ist, Terroristen oder diejenigen, die ihnen Unterschlupf gewähren, daran zu hindern, nukleare, chemische, radiologische und biologische Waffen, Flugkörper und dazugehörige Materialien, Ausrüstungen und Technologien zu erwerben oder zu entwickeln;

6. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/69

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁹².

57/69. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998 und 55/33 W vom 20. November 2000 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999 und 56/412 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹³ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁴ und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁹⁶ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹³ Resolution S-10/2.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹⁶ Ebd., Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Part III)), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt,

betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁹⁷,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der Region⁹⁸ aus freien Stücken eingegangen sind, die Sicherheit der beteiligten Staaten erhöhen und den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene stärken wird,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 1997 von den Staatsoberhäuptern der zentralasiatischen Staaten verabschiedete Erklärung von Almaty über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁹⁹, die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien¹⁰⁰ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen¹⁰¹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll, den Sachverständige aller fünf zentralasiatischen Staaten auf einer vom 25. bis 27. September 2002 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltenen Tagung ausgearbeitet haben;

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

⁹⁸ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹⁹ A/52/112, Anlage.

¹⁰⁰ A/52/390, Anlage.

¹⁰¹ A/53/183, Anlage.

3. *bittet* alle fünf zentralasiatischen Staaten, ihre Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten über den Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll in Übereinstimmung mit den 1999 von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen⁹⁷ fortzusetzen;

4. *begrüßt* den Beschluss aller fünf zentralasiatischen Staaten, den Vertrag über die zentralasiatische kernwaffenfreie Zone so bald wie möglich zu unterzeichnen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den fünf zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin dabei behilflich zu sein, auf die baldige Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien hinzuwirken;

6. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/70

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁰².

57/70. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Be-

endigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

erfreut darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰³ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat¹⁰⁴,

erfreut über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

sowie erfreut über den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Erneuerung der am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung angenommen hat¹⁰⁶,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde¹⁰⁷, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde¹⁰⁸,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹⁰⁹,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰³ A/52/871-S/1998/318.

¹⁰⁴ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

¹⁰⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹⁰⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

¹⁰⁷ Siehe CD/1556.

¹⁰⁸ A/53/681, Anlage.

¹⁰⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

unter Hinweis auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰,

erfreut über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹¹¹, und seine zügige Durchführung fordernd,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde¹¹², und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrißt* den Beschluss, die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁰⁵ zu erneuern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung

und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹¹ zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria (Südafrika) abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/71

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Li-

¹¹⁰ A/54/2000.

¹¹¹ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

¹¹² A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien und Iran (Islamische Republik).

bysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/71. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000 und 56/24 B vom 29. November 2001,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

angesichts dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 55/33 A eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt hat, die ihn bei der Ausarbeitung eines Berichts über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Be-

handlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unterstützen soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten weiter zu untersuchen und der Generalversammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 56/24 B von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zu der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten enthält¹¹⁵;

5. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/72

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹⁶.

57/72. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

¹¹⁴ A/57/229.

¹¹⁵ A/57/114 und Add.1 und 2.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997, 53/77 E und 53/77 T vom 4. Dezember 1998, 54/54 R vom 1. Dezember 1999, 54/54 V vom 15. Dezember 1999 und 55/33 Q vom 20. November 2000,

hervorhebend, wie wichtig die rasche und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹⁷ ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde,

1. *beschließt*, im Juli 2003 in New York die erste der in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vorgesehenen zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen;

2. *begrüßt* die Einberufung der Gruppe der Regierungssachverständigen, die eingesetzt wurde, um dem Generalsekretär bei der Durchführung einer Studie behilflich zu sein, die prüfen soll, ob eine internationale Übereinkunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und rückzuverfolgen, und ersucht ihn, der Generalversammlung diese Studie auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ermutigt* zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

4. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erwägen, unter Berücksichtigung der dem Generalsekretär übermittelten Auffassungen der Staaten über weitere Schritte, die ergriffen werden könnten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die von den Staaten auf freiwilliger Basis bereitgestellten Daten und Informationen über ihre Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich einzelstaatlicher Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

¹¹⁷ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

7. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/73

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Russische Föderation, Spanien.

57/73. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Samoa, Senegal, Singapur, Südafrika, Sudan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

vom 20. November 2000 und 56/24 G vom 29. November 2001,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden" verabschiedet hat¹¹⁹,

sowie erfreut darüber, dass Kuba den Vertrag von Tlatelolco¹²⁰ ratifiziert hat, womit die Schaffung der ersten bewohnten kernwaffenfreien Zone, die alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik umfasst, abgeschlossen ist,

ferner erfreut darüber, dass das Königreich Tonga im Dezember 2001 den Vertrag von Rarotonga¹²¹ ratifiziert hat, womit die Liste der ursprünglichen Vertragsstaaten des Vertrags über die nuklearfreie Zone im Südpazifik vollständig ist,

erfreut darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs auf dem vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreißigsten Pazifikinsel-Forum für eine kernwaffenfreie südliche Hemisphäre ausgesprochen haben,

sowie erfreut über das Treffen des Generalsekretärs der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik mit Vertretern des Sekretariats des Pazifikinsel-Forums im April 2002 in New York, bei dem Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit aufgezeigt werden sollten,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²², der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²³ und Pelindaba¹²⁴, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antark-

tis-Vertrag¹²⁵ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹²⁶,

1. *begrüßt* es, dass der Antarktis-Vertrag¹²⁵ und die Verträge von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²³ und Pelindaba¹²⁴ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert*, dass alle Staaten der Region die Verträge von Rarotonga und Pelindaba ratifizieren, und fordert alle beteiligten Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba auf, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebie-

¹¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹²² Resolution S-10/2.

¹²³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

¹²⁴ A/50/426, Anlage.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

¹²⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

te weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

6. *begrißt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

7. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

8. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/74

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹²⁷.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Ma-

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

lediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

57/74. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000 und 56/24 M vom 29. November 2001,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

erfreut über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁸ und mit Befriedigung Kenntnisnehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten,

¹²⁸ Siehe CD/1478.

die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen¹²⁹,

sowie unter Hinweis auf die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf abgehaltene zweite Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, alle Bestimmungen des Übereinkommens umfassend und vollinhaltlich durchzuführen¹³⁰,

ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua abgehaltene dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der dritten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre standhafte Verpflichtung bekräftigen, sowohl die Antipersonenminen vollständig zu beseitigen als auch gegen die heimtückischen und unmenschlichen Wirkungen dieser Waffen vorzugehen¹³¹,

unter Hinweis auf die vom 16. bis 20. September 2002 in Genf abgehaltene vierte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der vierten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, ihre Anstrengungen auf denjenigen Gebieten, die am unmittelbarsten mit den humanitären Hauptzielen des Übereinkommens verbunden sind, weiter zu verstärken¹³²,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertneunundzwanzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁸ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten und auf der zweiten, dritten und vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der fünften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15. bis 19. September 2003 in Bangkok notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹²⁹ Siehe APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

¹³⁰ Siehe APLC/MSP.2/2000/1, Teil II.

¹³¹ Siehe APLC/MSP.3/2001/1, Teil II.

¹³² Siehe APLC/MSP.4/2002/1, Teil II.

RESOLUTION 57/75

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹³³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/75. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. De-

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

zember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000 und 56/24 Q vom 29. November 2001 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³⁴ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

erfreut über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register¹³⁵, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 enthält,

sowie erfreut über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³⁴, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹³⁶ und der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹³⁷;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

¹³⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

¹³⁵ A/57/221 und Corr.1 und Add.1 und 2.

¹³⁶ A/52/316 und Corr.2.

¹³⁷ A/55/281.

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2000 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/76

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹³⁸.

57/76. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000 und 56/24 H vom 29. November 2001 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹³⁹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden¹⁴⁰,

erfreut darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Georgien, Indonesien, Jordanien, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

¹³⁹ Resolution S-10/2.

¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.*

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten auf, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/77

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁴¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltung: Bhutan.

57/77. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000 und 56/24 I vom 29. November 2001,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹⁴² anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, Georgien, Italien, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien und Ukraine.

¹⁴² CD/1064.

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/78

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁴³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Irland, Israel, Kuba, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

57/78. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999,

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Honduras, Italien, Japan, Nicaragua, Papua-Neuguinea und Ukraine.

55/33 R vom 20. November 2000 und 56/24 N vom 29. November 2001,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁴ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung, und den Beitritt Kubas zu dem Vertrag begrüßend,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich den Abschluss der Reduzierung der strategischen Offensivwaffen gemäß dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁴⁵ und die vor kurzem erfolgte Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation¹⁴⁶, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

erfreut über die seit den jüngsten Nuklearversuchen erfolgte Fortsetzung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen,

sowie erfreut über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁷ und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

ferner erfreut über den konstruktiven Beginn des verstärkten Überprüfungsprozesses auf der vom 8. bis 19. April 2002 in New York abgehaltenen ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

¹⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁴⁶ Siehe CD/1674.

¹⁴⁷ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung einer Reihe von Seminaren zur weiteren Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Lateinamerika, Zentralasien, Afrika und in der asiatisch-pazifischen Region, und sich der Hoffnung anschließend, dass die für Dezember 2002 nach Tokio einberufene Konferenz durch die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse der genannten Seminare das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter stärken wird, namentlich indem ihre Sicherheitsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten¹⁴⁶ weiterzuführen,

erfreut über die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehalten wurde¹⁴⁸, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags¹⁴⁹,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln,

betonend, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist, und mit Genugtuung feststellend, dass der Generalsekretär der Generalversammlung den Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen zu dieser Frage vorgelegt hat¹⁵⁰,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁴ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung

von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung¹⁵¹ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁹, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden soll, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995¹⁵² und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale

¹⁴⁸ CTBT-ART.XIV/2001/6, Anlage.

¹⁴⁹ Siehe Resolution 50/245.

¹⁵⁰ A/57/124.

¹⁵¹ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁵² CD/1299.

Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

- i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;
 - ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;
 - iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;
 - iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;
 - v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;
 - vi) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;
- h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen der Kernwaffenbestände seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, deren Vorbereitungsausschuss im Jahr 2003 seine zweite Tagung abhalten wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet ha-

mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen, und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten und so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung und unterstreicht die Bedeutung der Resolution GC(46)/RES/12 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. September 2002¹⁵³, in der empfohlen wird, dass der Generaldirektor der Organisation, ihr Gouverneursrat und ihre Mitgliedstaaten die Umsetzung der Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000¹⁵⁴ enthaltenen Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkrafttretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen weiter prüfen, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

¹⁵³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC (2002)).

¹⁵⁴ Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC (2000)).

RESOLUTION 57/79

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁵⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Indien, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

57/79. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000 und 56/24 R vom 29. November 2001 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁶ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁹ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass die Vertragsstaaten bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags¹⁶⁰, der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung¹⁶⁰, der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags¹⁶⁰ und die Resolution über den Nahen Osten¹⁶⁰ sind, die von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁵⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁵⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

¹⁵⁸ Resolution S-10/2.

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁶⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.*

Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁶¹, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶² *fordernd*,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation¹⁶³, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände *fordernd*,

sowie mit Befriedigung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996¹⁶⁴ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler

Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen im Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁶⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

unter Hinweis auf Ziffer 72 des Schlussdokuments der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehalten wurde¹⁶⁶,

eingedenk der Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden¹⁶⁷,

unter Begrüßung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung der Kernwaffen zu erreichen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

¹⁶¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁶² Siehe Resolution 50/245.

¹⁶³ Siehe CD/1674.

¹⁶⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁶⁵ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

¹⁶⁶ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

¹⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang I.

¹⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

5. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten *auf*, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Ersteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

9. *begrüßt* das positive Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York abgehalten wurde¹⁶⁹;

10. *begrüßt außerdem* die unmissverständliche Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁷⁰, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bie-

tet¹⁷¹, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument festgelegten Schritte;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

12. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁷² und des darin enthaltenen Mandats;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

14. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

15. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶²;

16. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2002 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 56/24 R der Generalversammlung gefordert;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der sich Anfang 2003 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

18. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I und II)).

¹⁷⁰ Ebd., Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

¹⁷¹ Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 2.

¹⁷² CD/1299.

RESOLUTION 57/80

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁷³.

57/80. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000 und 56/24 J vom 29. November 2001,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateral und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

unter Hinweis auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen¹⁷⁴,

1. *begrißt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz¹⁷⁴, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderko-

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

ordinators¹⁷⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

RESOLUTION 57/81

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁷⁶.

57/81. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000 und 56/24 P vom 29. November 2001,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz im Hinblick auf bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, die unter einem Konflikt zu leiden hatten; solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung erlangten Waffen sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als über den Bedarf hinausgehend gemeldet wurden, insbe-

¹⁷⁵ CD/1299.

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Simbabwe, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sondere im Hinblick auf Kleinwaffen und leichte Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung sowie Umrüstung,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹⁷⁷, in dem unter anderem auf die Rolle verwiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen, und in dem bestimmte Maßnahmen hinsichtlich dieser Waffen vorgeschlagen werden, die dazu beitragen können, solche Konflikte zu verhüten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹⁷⁸, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme betont wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken einzugrenzen, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 2001 in der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5, "Konkrete vertrauensbildende Maßnahmen

auf dem Gebiet der konventionellen Waffen", geführten Beratungen¹⁸⁰ und der Abrüstungskommission nahe legend, ihre Anstrengungen zur Benennung solcher Maßnahmen fortzusetzen,

unter Begrüßung des von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁸¹, das zügig durchgeführt werden soll,

1. *betont* im Kontext dieser Resolution die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"¹⁸², die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁸³ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 56/24 P¹⁸⁴, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe der interessierten Staaten;

¹⁸⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 42 (A/56/42)*.

¹⁸¹ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

¹⁸² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang III.

¹⁸³ A/52/289.

¹⁸⁴ A/57/210.

¹⁷⁷ A/55/985-S/2001/574 und Corr. 1.

¹⁷⁸ S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

¹⁷⁹ A/54/258.

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁵;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe der interessierten Staaten;

8. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/82

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁸⁶.

57/82. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 56/24 K vom 29. November 2001, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁸⁷ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 56/24 K vier weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsevenundvierzig beträgt,

1. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁸⁷ werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

¹⁸⁵ A/57/124.

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada und Polen.

¹⁸⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

3. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

4. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/83

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁸⁸.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bhutan, Fidschi, Georgien, Indien, Kolumbien, Marshallinseln, Mauritius, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sri Lanka und Tuvalu.

57/83. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der am 20. September 2002 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(46)/RES/13¹⁹⁰ sowie von der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor über die die nukleare Sicherheit betreffenden Tätigkeiten der Organisation beraten soll,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus¹⁹¹,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage

über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und dem Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die von Terroristen im Besitz von Massenvernichtungswaffen ausgeht, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/84

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁹².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tür-

¹⁸⁹ Siehe A/57/335.

¹⁹⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-Sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC (2002)).

¹⁹¹ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

¹⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bhutan, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Sudan und Tuvalu.

kei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

57/84. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹³ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

¹⁹³ Resolution S-10/2.

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹⁹⁴, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁵, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert,* dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf,* die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 56/24 C der Generalversammlung vom 29. November 2001 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹⁹⁷, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁵ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt,* den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁹⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

¹⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁶ A/57/401.

¹⁹⁷ Siehe A/56/400, Ziffer 3.

RESOLUTION 57/85

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Zypern.

57/85. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000 und 56/24 S vom 29. November 2001,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brunei Darussalam, Burundi, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tonga, Uruguay und Vietnam.

hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²⁰⁰,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen²⁰¹,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag²⁰² und die Verträge von Tlatelolco²⁰³, Rarotonga²⁰⁴, Bangkok²⁰⁵ und Pelindaba²⁰⁶ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

¹⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁰⁰ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

²⁰¹ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

²⁰² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

²⁰³ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

²⁰⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10:1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

²⁰⁵ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

²⁰⁶ A/50/426, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")²⁰⁷ durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation am 24. Mai 2002, nach dem Auslaufen des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper²⁰⁸, und beide Länder nachdrücklich auffordernd, im Rahmen des Moskauer Vertrags sowie über bilaterale Abmachungen oder Übereinkünfte und unilaterale Beschlüsse weitere Maßnahmen zur unumkehrbaren Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände zu ergreifen,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2002 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden²⁰⁹,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*²¹⁰,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 56/24 S beziehen²¹¹,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/86

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)²¹².

57/86. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/30 vom 9. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

²¹¹ A/57/95 und Add.1 und 2.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Malawi, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁰⁷ Siehe CD/1674.

²⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

²⁰⁹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

²¹⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

in der Überzeugung, dass es zur Festigung der internationalen Sicherheit wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Verträge, deren Vertragspartei sie sind, und die anderen Quellen des Völkerrechts einhalten,

eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, dass jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass jede Schwächung des Vertrauens in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen ihren Beitrag zur globalen oder regionalen Sicherheit schwächt und ihre Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Staaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität beitragen kann,

die Auffassung vertretend, dass die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

erfreut über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

sowie erfreut darüber, dass die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass es angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus besonders wichtig ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung nachkommen,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf diesen Gebieten hätte;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den wirksame Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte häufig zur Stärkung des Vertrauens in die Einhaltung dieser Übereinkünfte leisten können;

7. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/87

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹³.

57/87. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/25 C vom 29. November 2001 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubele-

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

bung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²¹⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²¹⁵ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²¹⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²¹⁷,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat²¹⁸,

1. erklärt erneut, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

²¹⁴ A/57/162.

²¹⁵ A/57/260.

²¹⁶ A/57/116.

²¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

²¹⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

2. erklärt erneut, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. appelliert an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. betont, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. beschließt, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/88

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹⁹.

57/88. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. November 2000 und 56/25 A vom 29. November 2001,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²²⁰, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²²¹ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²²²,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²²³ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde unter

der Schirmherrschaft des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 56/25 A der Generalversammlung befasst²²⁴;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 2001-2002 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer subregionalen Konferenz über den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten in Zentralafrika vom 14. bis 16. November 2001 in Kinshasa;

b) die Abhaltung eines Treffens der Stabschefs der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses vom 18. bis 20. März 2002 in Libreville;

c) die Abhaltung der siebzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 22. bis 26. April 2002 in Kinshasa;

d) die Abhaltung der subregionalen Konsultationstagung über das Thema "Gleichstellung und Entwicklung: Teilhabe der zentralafrikanischen Frau" vom 28. bis 30. Mai 2002 in Douala;

e) die Abhaltung der achtzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 26. bis 30. August 2002 in Bangui;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

²²⁰ A/50/474, Anlage I

²²¹ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²²² A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²²³ A/52/871-S/1998/318.

²²⁴ A/57/161.

6. *begrißt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

11. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/89

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²²⁵.

57/89. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000 und 56/25 E vom 29. November 2001,

unter Hervorhebung der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und anderer Länder sowie der wichtigen Arbeit des Direktors des Zentrums,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²²⁶, der zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum weiter als Instrument zur Durchführung regionaler Initiativen fungiert und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregi-

²²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Trinidad und Tobago (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

²²⁶ A/57/116.

on, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

erfreut darüber, dass die Regierung Kubas den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²²⁷ ratifiziert hat,

sowie erfreut darüber, dass die Präsidenten und Staatschefs Südamerikas am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) die süd-amerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geschaffen haben²²⁸,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Regionalzentrum im vergangenen Jahr das breite Spektrum seiner Aktivitäten auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung ausgeweitet hat, *und beglückwünscht* es dazu und *ersucht* das Regionalzentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in seine Tagesordnung vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit de-

nen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, der konventionellen Waffen, einschließlich der Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²²⁹ und *unterstützt* die Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung dieser Belange in der Region, die es im Rahmen seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Hinblick auf Frieden und Abrüstung wahrnimmt;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/90

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²³⁰.

57/90. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten

²²⁹ A/57/167 und Add.1.

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kolumbien, Liberia, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen und Südafrika.

²²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²²⁸ Siehe A/57/232, Anlage.

Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²³¹,

ingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998 und 55/34 A vom 20. November 2000,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²³²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²³²;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der

Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind, und unter anderem das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) weiter in allen Amtssprachen zu veröffentlichen und über die Ergebnisse der Nutzerumfrage Bericht zu erstatten sowie weiter Ad-hoc-Veröffentlichungen in gedruckter und elektronischer Fassung zu erstellen;

b) die Internetseite über Abrüstung als Teil der Internetseite der Vereinten Nationen weiter aufrechtzuerhalten, namentlich durch die häufige Aktualisierung der Datenbanken, beispielsweise über den Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsübereinkommen (*Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*) und die auf die Abrüstung bezogenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, und entsprechende Fassungen in so vielen Amtssprachen wie möglich zu erstellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zur Aufrechterhaltung eines starken, publikumsorientierten Programms Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu entrichten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in der Studie zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde²³³, und empfiehlt dem Generalsekretär die die Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen zur Umsetzung, ohne dass dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen, und bittet ihn, die Universitäten, andere akademische Institutionen und die im Erziehungsbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen bei ihren Anstrengungen, weltweit mehr Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung anzubieten, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

²³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

²³² A/57/223 und Add.1.

²³³ Siehe A/57/124, Abschnitt VIII.

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/91

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²³⁴.

57/91. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000 und 56/25 D vom 29. November 2001,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²³⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs samt den Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend das Programmmanagement und die Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen, insbesondere den Empfehlungen in Bezug auf die Re-

gionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Lateinamerika und in der Karibik sowie in Asien und im Pazifik²³⁶,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde²³⁷,

erfreut über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁸ durch die vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie betonend, dass alle Staaten das Aktionsprogramm auf geeignete Weise durchführen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁹ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit weiterhin durchführt;

2. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

²³⁶ A/56/817.

²³⁷ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV). Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²³⁸ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

²³⁹ A/57/162.

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²³⁵ A/52/871-S/1998/318.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁸ zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/92

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴⁰.

57/92. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, , China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Samoa, Schweiz, Sri Lanka, Thailand, Tonga, Vanuatu und Vietnam.

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs²⁴¹, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Veranstaltung des achten Kanazawa-Symposiums über Nordostasien zum Thema "Sicherheitsperspektiven in Nordostasien und neue Agenda für den Kanazawa-Prozess", das vom 4. bis 6. Juni 2002 in Kanazawa (Japan) stattfand, und der fünften Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen zum Thema "Die Herausforderung des Terrorismus für die internationale Sicherheit: globale und regionale Auswirkungen", die vom 7. bis 9. August 2002 in Kyoto (Japan) stattfand,

die Anregung *begreifend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung der regionalspezifischen Initiativen der Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine Unterstützung der auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie auf die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei gerichteten Tätigkeiten, einschließlich der Abhaltung einer von den Vereinten Nationen getragenen Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger zum Thema "Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Sicherheit und des kernwaffenfreien Status der Mongolei", die am 5. und 6. September 2001 in Sapporo (Japan) stattfand,

unter besonderer Würdigung der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als der Staat geleistet hat, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die anstehenden Tätigkeiten und die weitere Stärkung des Regio-

²⁴¹ A/57/260.

nalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialoges;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatsabkommens aufnehmen kann, und sein wirksames Tätigsein zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/93

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴².

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ghana, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

57/93. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴³,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁴, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁵, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den vierundzwanzig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁵ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs²⁴⁶;

²⁴³ A/57/168.

²⁴⁴ Resolution S-10/2.

²⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

²⁴⁶ A/33/305.

2. *dankt* der Regierung Deutschlands, die die Programmteilnehmer seit 1980 zu Gast hat, der Regierung Japans, die zum zwanzigsten Mal die jährliche Studienfahrt für die Stipendiaten durchgeführt hat, die auch den Besuch Nagasakis und Hiroshimas umfasst, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die 2001 ein konkretes Studienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der übergreifenden Ziele des Programms beigetragen hat;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/94

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 110 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomo-

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Sudan, Tuvalu und Vietnam.

nen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

57/94. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*²⁴⁸,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. De-

²⁴⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

²⁴⁹ Resolution S-10/2.

zember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2002 nicht in der Lage war, die in der Resolution 56/25 B der Generalversammlung vom 29. November 2001 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/95

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/512, Ziffer 9)²⁵⁰.

57/95. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000 und 56/26 A vom 29. November 2001,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁵¹;

2. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵² festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"²⁵³;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2003 fortzusetzen:

a) Mittel und Wege zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2003 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 31. März bis 17. April, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁵⁴ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Res-

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belarus, Ghana, Italien, Kasachstan, Marokko, Nepal und Tschechische Republik.

²⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/57/42).*

²⁵² Resolution S-10/2.

²⁵³ A/CN.10/137.

²⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/57/27).*

sources und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/96

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/512, Ziffer 9)²⁵⁵.

57/96. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz*²⁵⁶,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

aner kennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Verhandlungsthemen zu erzielen,

unter Hinweis darauf, dass sich die Konferenz in dieser Hinsicht mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände auf ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* das erhebliche gemeinsame Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2003;

4. *begrüßt außerdem* den in Ziffer 43 ihres Berichts²⁵⁶ enthaltenen Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den designierten Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums geeignete Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller auf der Tagung im Jahr 2002 vorgelegten Vorschläge und vorgetragenen Auffassungen sowie der dort geführten Erörterungen zur Verwirklichung dieses Ziels;

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/57/27).*

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

6. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/97

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/513, Ziffer 7)²⁵⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien Indien, Kamerun, Kanada, Papua-Neuguinea, Tonga, Trinidad und Tobago.

57/97. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atom

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind).

energie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(46)/RES/16 vom 20. September 2002²⁵⁸,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahost-Region eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahost-Region umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁵⁹, worin sich die Konferenz nachdrücklich für die weltweite Einhaltung des Vertrags als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Genugtuung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁶¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen

Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nunmehr der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶² noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahost-Region darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertsechundsechzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁶³ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁶⁴;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶² und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atom-

²⁵⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

²⁵⁹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

²⁶⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article IX".

²⁶¹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁶³ Siehe Resolution 50/245.

²⁶⁴ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 16.

energie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/98

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/514, Ziffer 8)²⁶⁵.

57/98. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/28 vom 29. November 2001 und frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶,

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

mit Befriedigung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶⁶, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Befriedigung darauf verweisend, dass die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, am 13. Oktober 1995 das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁶⁷ verabschiedete, das am 30. Juli 1998 in Kraft trat, und am 3. Mai 1996 das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁸ verabschiedete, das am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

erfreut über die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁹, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

mit Befriedigung hinweisend auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz vom 21. Dezember 2001, den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter auszuweiten²⁶⁹,

unter Hinweis auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz, einen Auftrag für Folgetätigkeiten zu erteilen, die unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer am 12. und 13. Dezember 2002 zusammen mit der vierten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II in Genf stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beschluss, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper und für Landminen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²⁶⁹,

erfreut über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem, die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen sowie die Beitritte zu der 2001 verabschiedeten Änderung des Artikels I des Übereinkommens²⁶⁹,

²⁶⁷ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang A.

²⁶⁸ Ebd., Anhang B.

²⁶⁹ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II.

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der besonderen Anstrengungen verschiedener internationaler, nichtstaatlicher und anderer Organisationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die am 10. Dezember 2001 in Genf abgehalten wurde²⁷⁰,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶, und der dazugehörigen geänderten Protokolle sowie der den Geltungsbereich des Übereinkommens ausweitenden Änderung des Artikels I²⁶⁹ zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Verwahrer möglichst bald ihr Einverständnis zu notifizieren, durch die Änderung, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter ausdehnt²⁶⁹, gebunden zu sein;

4. *nimmt Kenntnis* von dem der zweiten Überprüfungs-konferenz erteilten Auftrag zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren, die Mittel und Wege zur Behebung des Problems der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper erörtern beziehungsweise das Problem der Landminen, die keine Antipersonenminen sind, weiter untersuchen sollen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der zweiten Überprüfungs-konferenz, dass der designierte Vorsitzende Konsultationen über die Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen

Protokolle führen soll, sowie von dem Beschluss, die interessierten Vertragsstaaten zu bitten, Sachverständige einzuberufen, die Fragen im Zusammenhang mit Kleinkaliberwaffen und -munition erörtern sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Gruppe der Regierungssachverständigen und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, die Arbeit zügig durchzuführen, mit dem Ziel, den Vertragsstaaten baldmöglichst Empfehlungen betreffend nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper zur Behandlung vorzulegen, einschließlich darüber, ob ein oder mehrere verbindliche Rechtsinstrumente über die nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper ausgehandelt und/oder andere Ansätze verfolgt werden sollen, und mit dem Ziel, den Vertragsstaaten Berichte über Landminen, die keine Antipersonenminen sind, sowie über die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die für den 12. und 13. Dezember 2002 anberaumte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/99

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/515, Ziffer 7)²⁷¹.

57/99. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 56/29 vom 29. November 2001,

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁰ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 und Corr.1 und 2, Teil I.

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷² zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³,

²⁷² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁷³ A/57/91.

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten, kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer

Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁴;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/100

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/517, Ziffer 8)²⁷⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien,

²⁷⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kolumbien, Indien, Libanon, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

57/100. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

erfreut darüber, dass einhundertsechundsechzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass sechundneunzig Staaten, darunter einunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/41 vom 20. November 2000,

erfreut über die Schlussklärung der vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehaltenen Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷⁶,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen im Einklang mit verfassungsrechtlichen Verfahren zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

²⁷⁶ CTBT-ART.XIV/2001/6, Anhang.

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

4. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu

unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.